



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/7-PMVD/2021

12. März 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Jänner 2021 unter der Nr. 4899/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Assistenz- und Unterstützungseinsätze“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist im Zusammenhang mit der gegenständlichen Thematik festzuhalten, dass eine Anforderung des Bundesheeres zu Assistenzleistungen durch zivile Behörden und Organe gemäß Art. 79 Abs. 2 B-VG und § 2 Abs. 6 WG 2001 als Weisung im Sinne des Art. 20 B-VG anzusehen ist. Eine Verweigerung einer derartigen Assistenzanforderung kommt zusammenfassend lediglich in Betracht, wenn die Anforderung von einem unzuständigen Organ ausgegangen ist oder die Erfüllung der Assistenzanforderung gegen strafgesetzliche Normen verstoßen würde oder zwingende Erfordernisse eines Einsatzes des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung die Befolgung der Anforderung faktisch unmöglich machen oder ganz eindeutig und offensichtlich (im Sinne einer „Denkunmöglichkeit“) zu erkennen ist, dass bei der Anforderung die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Diese Voraussetzung zu einer Verweigerung eines Assistenzeinsatzes liegt insbesondere dann vor, wenn eine Hilfeleistung des Bundesheeres nicht dem „ultima ratio Prinzip“ unterliegt und die zuständige staatliche Einrichtung eine konkrete Aufgabe auch mit eigenen Mitteln oder unter Heranziehung kurzfristig aufgebotener sonstiger Unterstützungen (etwa durch Abschluss privatrechtlicher Verträge) bewältigen kann.

Im Einzelnen beantworte ich die vorliegenden Fragen wie folgt:

Zu 1, 1a und 1b:

Wie ich bereits einleitend dargelegt habe, obliegt die Evaluierung der Notwendigkeit eines Bundesheerassistenzeinsatzes der anfordernden Behörde (siehe darüber hinaus auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 2 WG 2001).

Zu 1c.i.1:

Da die angegebenen budgetwirksamen Mehrkosten von 244.000 Euro nicht tageweise erfasst sind, ist eine Beantwortung dieser Frage nicht möglich.

Zu 1c.i.2:

Die am 25. und 26. Juni 2018 stattfindende Grenzschutzübung wurde durch die damalige Ressortleitung genehmigt.

Zu 2 bis 2d:

Der diesbezügliche Beschluss der Bundesregierung vom 12. Juli 2016 führt als Begründung die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inneren an. Im Übrigen verweise ich auf meine einleitenden Ausführungen.

Zu 2e:

Unabhängig davon, dass im Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) keine Informationen zur genannten, angeblichen Begründung aufliegen, bilden diese Fragen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLV.

Zu 3, 4 und 4a:

Für die im Rahmen dieses Einsatzes entstandenen budgetwirksamen Kosten wird eine Refundierung aus dem Krisenbewältigungsfond COVID-19 beantragt.

Zu 4b:

Diese Frage fällt nicht in den Vollziehungsbereich des BMLV.

Zu 5, 5a und 5b:

Die Verbringung von Personen wurde auf Basis des Art. 79 Abs. 2 Z 1 lit. b B-VG durchgeführt. Weitere Rechtsmeinungen wurden nicht eingeholt.

Zu 5c:

Die Kosten für Flüge wurden gemäß Ministerratsvortrag vom 14. September 2015 durch das BMLV getragen.

Zu 6 und 6a.i:

Die Unterstützungsleistungen des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH) für Supermärkte und Post stellten wesentliche Beiträge des ÖBH zur Sicherstellung einer bundesweiten

Versorgung der österreichischen Bevölkerung im Rahmen der gesamtstaatlichen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19 Pandemie dar. Damit konnte das Leistungsvermögen des ÖBH dargestellt und ein hoher wehrpolitischer Nutzen erzielt werden.

Zu 6a.ii und 6a.ii.2:

Nein, die Handlungsweisungen ergaben sich aus dem Grundsatzterlass für Unterstützungsleistungen im ÖBH.

Zu 6a.ii.1, 6a.v.1, 7b.i.1 und 7e.i.2:

Entfällt.

Zu 6a.iii und iv:

Mit Unterstützungsleistungen werden Bundeseinnahmen erzielt, die an das Bundesministerium für Finanzen abzuführen sind.

Zu 6a.v:

Nein.

Zu 7, 7a und 7d:

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die Federführung für die empfohlene Evaluierung beim Bundesminister für Inneres (BMI) als Bedarfsträger bzw. anforderndes Organ gesehen wird. Das BMLV wird auf Basis eines noch zu erarbeitenden gemeinsamen Konzeptes diese bestmöglich unterstützen. Demzufolge kann zu einem möglichen Fertigstellungstermin keine Aussage getroffen werden.

Zu 7b, 7b.i, 7b.i.2 und 7b.i.3:

Ja. Neue Regelungen sind im Hinblick auf meine einleitenden Ausführungen nicht erforderlich.

Zu 7c:

Ja. Wie ich bereits einleitend dargelegt habe, obliegt die Verantwortung für die Darstellung der unabdingbaren Notwendigkeit der anfordernden Behörde und wird vom BMLV mit der Assistenzanforderung eingefordert werden.

Zu 7e, 7e.i. und 7e.i.1:

Ja. Die entsprechenden Maßnahmen wurden mit einem sogenannten Grundsaterlass für Unterstützungsleistungen im ÖBH verfügt.

Mag. Klaudia Tanner

